



Richtlinien der Bodenrechtskommission von Appenzell Ausserrhoden Selbstbewirtschafteter, gemäss Art. 9 BGG

1. Definition „Selbstbewirtschafteter“

Selbstbewirtschafteter ist, wer den landwirtschaftlichen Boden selber bearbeitet und, wenn es sich um ein landwirtschaftliches Gewerbe handelt, dieses zudem persönlich leitet (Art. 9 Abs. 1 BGG).

2. Eignung und Fähigkeit

Für die Selbstbewirtschaftung geeignet ist, wer die Fähigkeiten besitzt, *die nach landesüblicher Vorstellung notwendig sind*, um den landwirtschaftlichen Boden selber zu bearbeiten und ein landwirtschaftliches Gewerbe persönlich zu leiten (Art. 9 Abs. 2 BGG).

3. Bewirtschaftung und Verpachtung

Die landwirtschaftliche Nutzfläche darf weder verpachtet noch vermietet werden. Ebenfalls ist die Überlassung der landwirtschaftlichen Nutzfläche als Gebrauchsleihe oder die Bewirtschaftung durch Drittpersonen etc. nicht zulässig. Die Bewirtschaftung muss auf eigene Gefahr und Rechnung durch den Grundeigentümer oder die Grundeigentümerin selbst erfolgen. Die massgebenden Belege (Aufwendungen und Erträge) aus der Bewirtschaftung der landwirtschaftlichen Nutzfläche sind auf Verlangen der Bodenrechtskommission vorzuweisen.

4. Landesübliche und ökologische Bewirtschaftung

Wer im Kanton Appenzell Ausserrhoden Land erwerben will, muss sich verpflichten, das Land nach landesüblicher Vorstellung selbst zu bewirtschaften. Landesüblich heisst, dass der Erwerber oder die Erwerberin jährlich den ökologischen Leistungsnachweis (ÖLN) gemäss der Verordnung über die Direktzahlungen an die Landwirtschaft (DZV) erbringen muss. Die ausserrhodische Landwirtschaft erfüllt zum grössten Teil den ÖLN gemäss DZV.

Der ÖLN umfasst:

- Haltung der Tiere nach der Tierschutzgesetzgebung

Die für die landwirtschaftliche Produktion massgebenden Vorschriften der Tierschutzgesetzgebung müssen eingehalten werden (Art. 12 DZV).

- Ausgeglichene Nährstoffbilanz

Die Nährstoffkreisläufe sind möglichst zu schliessen. Anhand einer Nährstoffbilanz ist zu zeigen, dass kein überschüssiger Phosphor und Stickstoff ausgebracht werden (Art. 13 Abs. 1 DZV).

- Angemessener Anteil an Biodiversitätsförderflächen (BFF)

Der Anteil an BFF muss mindestens 3,5 Prozent der mit Spezialkulturen belegten landwirtschaftlichen Nutzfläche und 7 Prozent der übrigen landwirtschaftlichen Nutzfläche betragen. Anrechenbar sind die BFF gemäss DZV (Art. 14 Abs. 1 und 2 DZV).

Anhang I, Ziffer 9 DZV

Auf Pufferstreifen dürfen weder Dünger noch Pflanzenschutzmittel ausgebracht werden.

Es sind anzulegen, entlang:

- von Waldrändern ein Pufferstreifen von mindestens 3 m Breite;



- von Wegen ein Pufferstreifen von mindestens 3 m Breite;
- von Hecken, Feld- und Ufergehölzen beidseitig ein Pufferstreifen von mindestens 3 m und maximal 6 m Breite; ein einseitiger Streifen ist ausreichend, wenn die Hecke, das Feld- und Ufergehölz an eine Strasse, einen Weg, eine Mauer oder einen Wasserlauf grenzt.

Einzelstockbehandlungen von Problempflanzen sind zulässig. Flächenbehandlungen mit selektiven Herbiziden bei mehr als 20 Prozent der Dauergrünfläche (pro Jahr und Betrieb) wird eine Sonderbewilligung benötigt (Anhang I Ziffer 6.2.3 g DZV).

- **Geregelte Fruchtfolge (Ackerbau)**

Die Fruchtfolgen sind so festzulegen, dass Schädlingen und Krankheiten vorgebeugt wird und dass Erosion, Bodenverdichtungen und Bodenschwund sowie Versickerung und Abschwemmung von Düngern und von Pflanzenschutzmitteln vermieden werden (Art. 16 Abs. 1 DZV).

- **Geeigneter Bodenschutz (Ackerbau)**

Der Bodenschutz ist durch eine optimale Bodenbedeckung und durch Massnahmen zur Verhinderung von Erosion und von chemischen und physikalischen Bodenbelastungen zu gewährleisten (Art. 17 Abs. 1 DZV).

- **Auswahl und gezielte Anwendung der Pflanzenschutzmittel**

Beim Schutz der Kulturen vor Schädlingen, Krankheiten und Verunkrautung sind primär präventive Massnahmen, natürlichen Regulationsmechanismen sowie biologische und mechanische Verfahren anzuwenden (Art. 18 Abs. 1 DZV).

Bei der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln müssen die Schadschwellen sowie die Empfehlungen von Prognose- und Warndiensten berücksichtigt werden.

- **Gesamtes bewirtschaftetes Land muss den ÖLN erfüllen**

Der Erwerber oder die Erwerberin muss nachweisen, dass das gesamte selbst bewirtschaftete Land nach den Anforderungen des ÖLN oder nach den vom Bundesamt für Landwirtschaft anerkannten Regeln bewirtschaftet wird.

- **Änderungen der Bestimmungen über den ÖLN**

Bei der Beurteilung, ob das Land nach landesüblicher Vorstellung selbst bewirtschaftet wird, gelten die jeweiligen gesetzlichen Bestimmungen.